

# ZH\_OBERGERICHT PS240201 vom 24. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS240201](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240201)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS240201 du 24 décembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PS240201 del 24 dicembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 1. Oktober 2024 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Uster (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über den Schuldner (act. 7). Dagegen erhob der Schuldner mit Eingaben vom 11. Oktober 2024 (act. 2) und 14. Oktober 2024 (act. 5) Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Konkurses. Zudem hinterlegte der Schuldner am 14. Oktober 2024 einen Betrag von Fr. 3'211.75 bei der Obergerichtskasse zuhanden der Gläubigerin (act. 6/1, act. 12). Mit Verfügung vom 15. Oktober 2024 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 9). Da es dem Schuldner nicht gelang, seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen, wies die Kammer die Beschwerde mit Urteil vom 11. November 2024 ab und eröffnete mit Wirkung ab dem 12. November 2024, 08:00 Uhr, den Konkurs über den Schuldner (act. 13).

### E. 2

Im Dispositiv des Urteils vom 11. November 2024 fehlt die Anweisung an die Obergerichtskasse, den vom Schuldner hinterlegten Betrag an das Konkursamt zu überweisen. Damit erweist sich das Urteil als unvollständig und ist von Amtes wegen zu ergänzen (vgl. Art. 334 Abs. 1 ZPO). Entsprechend ist in Ergänzung des Urteils vom 11. November 2024 die Obergerichtskasse anzuweisen, den hinterlegten Betrag von Fr. 3'211.75 an das Konkursamt Uster zu überweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.